

Turn- und Sportverein Barendorf e.V. 1966

G e s c h ä f t s o r d n u n g

Entwurf

§ 1 Geltungsbereich

Die Turn- und Sportverein Barendorf e.V. 1966 erlässt für alle Organe des Vereins nachstehende Geschäftsordnung. Sie bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte, Versammlungen, Tagungen und Sitzungen des TuS Barendorf geführt werden. Die Bestimmungen der Satzung, insbesondere zu den Mitgliederversammlungen, bleiben von den Regelungen dieser Geschäftsordnung unberührt.

§ 2 Einberufungen / Einladungen

Die Einladung zu Versammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage, ausgenommen § 15 der Satzung (Jahreshauptversammlung).

Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Die Sitzungen finden grundsätzlich im Sport- und Dorfgemeinschaftshaus Barendorf statt.

§ 3 Tagesordnung

Jeder Tagesordnungspunkt ist besonders zu bezeichnen. Beschlussvorlagen sind der Einladung beigelegt oder den Teilnehmern vor der Sitzung auszuhändigen. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist zulässig. Es dürfen unter diesem Punkt jedoch keine Beschlüsse gefasst werden.

Anträge sind zu berücksichtigen, wenn sie vier Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Bei Jahreshauptversammlungen ist eine Ergänzung der Tagesordnung nicht zulässig. Die Ergänzung der Tagesordnung bei anderen Versammlungen ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Beschluss dazu faßt.

§ 4 Vorsitz / Versammlungsleitung

Die Versammlungen / Sitzungen werden vom Vorsitzenden / stellvertretenden Vorsitzende geleitet.

Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlußfähigkeit sind vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung und Änderungen entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beschlußfähigkeit

Wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt (§ 16 der Satzung) ist die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Das Stimmrecht kann nur von Vereinsmitglieder wahrgenommen werden, die das 18 Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 6 Abstimmungen

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher der weitestgehende Antrag ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

Die Abstimmung erfolgt offen. Der Versammlungsleiter muss jedoch eine geheime Abstimmung auf Antrag zulassen.

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

Es entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§ 7 Wahlen

Wer zur Wahl vorgeschlagen ist, darf bei dieser Wahl weder den Vorsitz führen, noch als Stimmzähler tätig sein. Geheime Wahl wird auf Antrag ohne Abstimmung durchgeführt.

Blockwahl ist nicht zulässig.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.

Sollte ein Kandidat bei der Wahl nicht selbst anwesend sein, ist es zwingend erforderlich, dass dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Das Wahlergebnis ist schriftlich im Protokoll festzuhalten.

§ 8 Protokolle

Über alle Versammlungen / Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Protokolle von Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer, die von erweiterten Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen und auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es ist unverzüglich als Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern schnellstmöglich auszuhändigen.

Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen den Inhalt, insbesondere die Richtigkeit der Wiedergabe von Beschlüssen richten.

§ 9 Der Vorstand / Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich gem. § 11 der Satzung zusammen. Die Erledigung der allgemein anfallenden Arbeiten und des laufenden Geschäftsbetrieb werden durch den Vorstand gem.

§ 26 BGB vorgenommen. Er kann keine Beschlüsse fassen, die einem Organ vorbehalten sind.

I. Aufgaben / Allgemeines

1. Führung der Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und des erweiterten Vorstandes.
2. Der Vorstand nach §26 BGB erhält Bankvollmacht.
3. Einberufung des Vorstandes nach Bedarf.
4. Beratung und Beschlußfassung über Maßnahmen, die mit finanziellen Aufgaben des Vereins verbunden sind.
5. Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben gem. Repräsentationsordnung
6. Durchführungen von Ehrungen aufgrund der Ehrenordnung.
7. Erhebung von Beiträgen aufgrund der Beitragsordnung.

8. Bestellung von Übungsleitern.
9. Einsetzung von Ausschüssen.
10. Wahrnehmung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

II. 1. Vorsitzender

1. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und handelt gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall des 1. oder 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied
2. Einberufung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit Festsetzung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand.
3. Vertretung des Vereins bei offiziellen Anlässen.
4. Delegation von Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder.
5. Durchführung von Ehrungen im Namen des Vorstandes.
6. Unterzeichnet gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall des 1. oder 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitgliedes wesentlichen Schriftverkehrs des Vereins.
7. Antragstellung der Maßnahmen jeglicher Art.

III. 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende unterstützt und vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Aufgaben. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden nimmt er alle Funktionen des 1. Vorsitzenden wahr.

IV. Kassenwart

1. Verwaltung der Konten des Vereins.
2. Überweisung der im Haushaltsplan für die Sparten beschlossenen Verwaltungsmittel.
3. Terminliche Überwachung der Beitragszahlungen, Umlagen und sonstiger Zahlungen.
4. Führung des Kassenbuches
5. Zusammenstellung der Jahresrechnung.
6. Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages.

7. Beratung des Vorstandes in finanziellen Belangen.
8. Einzug von zu erhebenden Gebühren.
9. Erledigung der Termin gebundenen Zahlungen sowie Ausführung von Zahlungen aufgrund von Beschlüssen.
10. Abrechnung mit den Abteilungen.
11. Abrechnung aller besonderen Maßnahmen.
12. Abforderung der verschiedenen Mittel von den kommunalen und anderen Stellen.
13. Abforderung der verschiedenen Mittel von den kommunalen und anderen Stellen.
14. Führung der Mitgliederkartei

V. Schriftführer

1. Der Schriftführer verwaltet das Schriftgut des TuS Barendorf.
2. Protokollführung bei den Vorstands- und Ausschußsitzungen sowie der Mitgliederversammlungen als Ergebnisprotokoll.
3. Anfertigung sämtlicher Schriftstücke sowie Anträge.
4. Informationsmaterial des TuS Barendorf anfertigen und auf dem aktuellen Stand halten.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

1. hat beratende Funktion gegenüber dem Vorstand. Stellt Anträge an den Vorstand.
2. Beschließt die Geschäftsordnung.
3. Wird an der Aufstellung des Haushaltes beteiligt.
4. Führt möglichst vier Sitzungen im Jahr durch.
5. Beteiligt sich an der Vorbereitung von Veranstaltungen.
6. Entscheidet mit über den Sportbetrieb.
7. Beteiligt sich an durchzuführenden Ehrungen.

§ 11 Abteilungsvorstände

1. Sind für die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
2. Organisieren Veranstaltungen sportlicher, geselliger und kultureller Art.
3. Überwachen die Aufnahme und den Austritt von Mitgliedern.
4. Führen geeignete Werbemaßnahmen (nach Absprache mit dem Vorstand) und Pressearbeit durch.
5. Sind dem Vorstand beim kassieren der Vereinsbeiträge behilflich
6. Informieren den Vorstand über wichtige Dinge aller Art.
7. Setzen Arbeitseinsätze zur Erhaltung der Sportanlagen an.
8. Sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung sowie die Pflege und Instandhaltung des ihnen zugewiesenen und überlassenen Gerätes und Materials verantwortlich.
9. Bei der Beschaffung von Gerät hat Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit oberstes Gebot.
10. Fühlen sich für die Ausbildung und den Einsatz von Übungsleitern verantwortlich.
11. Setzen sich vorrangig für Jugendmaßnahmen ein.

§ 12 Übungsbetrieb

Der Abteilungsvorstand ist dafür verantwortlich, dass am Übungsbetrieb nur Vereinsmitglieder teilnehmen.. Alle Übungsleiter müssen Mitglied des TuS Barendorf sein oder sich aus versicherungstechnischen Gründen selbst versichern.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 26.04.2004 in Kraft.